

CBP-Info: Betreuungsrecht Neuregelungen ab 2023 + Informationskampagne des BMJ zum Betreuungsrecht

Am 1. Januar 2023 ist das neue Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Ziel des Gesetzgebers war es, mit der Reform unter anderem die Selbstbestimmung von unterstützungsbedürftigen Personen zu stärken und die Qualität der rechtlichen Betreuung zu verbessern. Rund um diese Neuerungen informieren wir Sie heute mit unserer CBP-Info.

1. Überblick über wichtige Neuregelungen im Betreuungsrecht ab 2023

- Herzstück der Reform des Betreuungsrechts ist die Stärkung der Selbstbestimmung von betreuten Menschen und die Beachtung ihrer Wünsche.
- **Stärkung der Selbstbestimmung von betreuten Menschen, die Vertretung ist ultima ratio**
Leitprinzip soll dabei die Unterstützung der betreuten Person zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit sein. Die Vertretung ist ultima ratio. Durch die Betreuungsrechtsreform zum 1. Januar 2023 werden die Vorgaben des Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention in den betreuungsrechtlichen Vorschriften (§§ 1814 ff. BGB) noch klarer als bisher umgesetzt. Das heißt, Betreuerinnen und Betreuer sollen künftig noch deutlicher als bisher, Betreute darin unterstützen, ihre Rechte selbst geltend zu machen, anstatt sie rechtlich zu vertreten. Die Möglichkeit, die von Ihnen betreuten Personen zu vertreten, bleibt im Außenverhältnis zwar bestehen. Im Innenverhältnis sind sie aber an die strikte Vorgabe gebunden, nur bei Erforderlichkeit davon Gebrauch zu machen, § 1821 BGB. In Gerichts- und Verwaltungsverfahren bedeutet das beispielsweise, dass künftig die Betreuerbestellung - wie auch im sonstigen Rechtsverkehr - keinen Einfluss auf die Geschäfts- und damit die Prozess- und Verfahrensfähigkeit der betreuten Person hat.
 - **Unterstützungsleistungen**
Die Unterstützung richtet sich nach dem Bedarf des/ der Betreuten, dazu kann beispielsweise gehören, die für die Entscheidung notwendigen Informationen in adressatengerechter Form zur Verfügung zu stellen oder eine persönliche adressatengerechte Beratung und Hilfe bei der eigenen Entscheidung und Umsetzung. Um den Wünschen betreuter Personen künftig noch stärker den Vorrang zu geben, sollen sie unter anderem besser über das Betreuungsverfahren informiert und darin eingebunden werden - das gilt auch für die gerichtliche Entscheidung darüber, ob und wie eine Betreuung eingerichtet werden soll, wer als Betreuerin oder Betreuer ausgewählt und wie diese oder dieser durch das Betreuungsgericht kontrolliert wird.
 - **Vorrang von Wünschen, sog. Wunschbefolgungspflicht**
Der Vorrang der Wünsche der betreuten Person wird als zentraler Maßstab des Betreuungsrechts normiert, der gleichermaßen für die Betreuerauswahl, das Betreuerhandeln und die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht über die Betreuungsführung durch den/ die Betreuer/in gilt. Der/ Die Betreuer/in muss die Wünsche der betreuten Person feststellen und sie bei der Umsetzung der Wünsche unterstützen. Die Grenze für die Wunschbefolgung bestimmt § 1821 Abs. 3 BGB: Danach hat der/ die Betreuer/in den Wünschen der betreuten Person nicht zu entsprechen, soweit die betreute Person oder deren Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und die betreute Person diese Gefahr aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder dies dem/ der Betreuer/in nicht zuzumuten ist. Nur in diesen begrenzten Ausnahmefällen kann der/ die Betreuer/in ausnahmsweise von den geäußerten Wünschen rechtlich betreuter Personen abweichen. Dann muss der/ die rechtliche Betreuer/in ermitteln, was würde die rechtlich betreute Person denn wollen, wenn sie wüsste oder verstehen würde, dass der geäußerte Wunsch möglicherweise zu einem Schaden führen könnte.

Vordergründige Aufgabe des rechtlichen Betreuers ist die Unterstützung, also dass die rechtlich betreute Person mit allen möglichen in Betracht kommenden Hilfsmitteln quasi befähigt wird, selbst eine Entscheidung zu treffen und diese im Rechtsverkehr zu äußern. Wenn das nicht möglich ist, dann kann der/ die rechtliche Betreuer/in ausnahmsweise zum Mittel der Stellvertretung greifen. Die Neuregelung enthält außerdem Vorgaben, wie Betreuende den mutmaßlichen Willen festzustellen haben, wenn in der konkreten Entscheidungssituation der aktuelle Wille nicht ermittelt werden kann.

- ***Streichung des Begriffs „Wohl“***

Eine weitere wesentliche Änderung ist die durchgängige Streichung des Begriffs "Wohl" aus den Neuregelungen der Reform. Entscheidungen sollen sich ausdrücklich nicht an objektiven Interessen der betreuten Person, sondern an deren Willen und Präferenzen orientieren.

- ***regelmäßiger persönlicher Kontakt und gerichtlich bestimmter Aufgabenkreis***

Betreuerinnen und Betreuer müssen in persönlichem Kontakt zur betreuten Person stehen, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihr verschaffen und ihre Angelegenheiten mit ihr besprechen. Derzeit bezieht sich diese Besprechungspflicht nur auf wichtige Angelegenheiten nicht aber auf alle Angelegenheiten, die eben zu regeln sind. Vor dem Hintergrund des Selbstbestimmungsrechts ist es sehr wichtig, dass sich die Besprechungspflicht auf alle Angelegenheiten ausgeweitet hat. Der Aufgabenkreis einer Betreuerin oder eines Betreuers setzt sich künftig immer aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen zusammen. Die verschiedenen Aufgaben-Kreise bei der rechtlichen Betreuung sind insbesondere: die Vermögenssorge, die Gesundheitssorge oder Post und Kommunikationsangelegenheiten. Eine Betreuung in allen Angelegenheiten ist generell unzulässig. Zudem darf eine Betreuerin/ ein Betreuer bestimmte Entscheidungen nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind - zum Beispiel die Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen.

- ***Sterilisation***

Eine wichtige Regelung ist die Überarbeitung der Sterilisation. Das bedeutet das Zwangssterilisationen -also Sterilisationen gegen den Willen der betreuten Person nicht mehr möglich sind. Sterilisationen sind nur in ganz engen Ausnahmefällen möglich, wenn die betreute Person der Sterilisation mit natürlichem Willen zustimmt.

- ***Berichtspflichten des Betreuers ggü. dem Gericht***

Neben diesen Aufgaben kommen auch rechtl. Betreuenden neue und konkretere Berichtspflichten zu. Der **Anfangsbericht** soll vom rechtlichen Betreuenden innerhalb der ersten drei Monate nach Übernahme der Betreuung verfasst und dem Gericht zugeleitet werden. Inhalt ganz unterschiedlicher Punkte und Angaben:

- zum einen soll dieser Bericht Angaben zur persönlichen Situation der rechtlich betreuten Personen enthalten
- zu den Zielen der Betreuung
- zu den möglicherweise bereits schon durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen
- und hier noch einmal ganz deutlich: zu den Wünschen der betreuten Person. Ausgenommen von der Berichtspflicht beziehungsweise von der Pflicht einen Anfangsbericht zu erstellen, sind ehrenamtliche Betreuende, die eine familiäre Beziehung oder eine persönliche Bindung zu der betreuten Person haben. Das Gesetz sieht aber für diesen Betreuerkreis ein Anfangsgespräch vor. Wenn die betreute Person es wünscht, findet mit der betreuten Person, dem/ der Angehörigenbetreuer/in und dem Gericht ein Anfangsgespräch statt zu den Punkten des Anfangsberichts.

Neben diesem Anfangsbericht müssen alle Betreuenden, egal ob ehrenamtliche/r Betreuer/in oder Angehörigenbetreuer, einmal im Jahr einen sogenannten **Jahresbericht** verfassen. Diese Pflicht besteht auch jetzt schon.

Allerdings gibt es in dem zukünftigen Betreuungsrecht einige Neuerungen und es werden bestimmte Pflichtangaben konkret benannt. In dem Jahresbericht soll ab 2023 genau aufgeführt werden:

- wie oft der rechtlich Betreuende Kontakt zur betreuten Person hatte, welchen persönlichen Eindruck er von der betreuten Person hatte
- der Betreuende muss zur Umsetzung die bisherigen Betreuungsziele ausführen und welche Maßnahmen noch beabsichtigt sind
- und auch dazu, welche Maßnahmen möglicherweise gegen den Willen der betreuten Person durchgesetzt wurden
- ebenso muss der Bericht auch Angaben zur Sichtweise der betreuten Person zu den oben genannten Punkten enthalten
- Betreuende sollen zukünftig den Jahresbericht mit den rechtlich betreuten Personen besprechen (rechtlich nicht durchsetzbar)

- ***Notvertretungsrecht für Ehegatten***

Im Rahmen der Reform wurde ein sogenanntes „Notvertretungsrecht“ für Ehegatten beschlossen. Wie ein Ehegatte infolge von Unfall oder Krankheit handlungs- oder entscheidungsunfähig, kann künftig der andere Ehegatte unter bestimmten Bedingungen Entscheidungen der Gesundheitsfürsorge treffen. Also beispielsweise bei Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen einwilligen oder diese auch ablehnen. Das gilt nicht, wenn der Ehegatte zuvor einen entgegenstehenden Willen geäußert oder in einer Vorsorgevollmacht ausdrücklich eine andere Person bevollmächtigt hat. Das Notvertretungsrecht ist auf sechs Monate befristet.

2. **Informationskampagne zum Betreuungsrecht**

Das Bundesjustizministerium hat eine Informationskampagne gestartet. Auf der Internetseite des BMJ (www.bmj.de/betreuungsrecht) finden Sie umfangreiche Informationen, wie u. a. FAQs, Kampagnenclip „Gemeinsam. Auf meinem Weg.“ sowie Informationspapiere zur Reform des Betreuungsrechts.

[Plakat zur Reform des Betreuungsrechts | Bundesregierung](#)